**Microsoft Data Protection Agreement**

September 2021

Zusammenfassung

Retail

Inhalt

[1. Einleitung 1](#_Toc86395851)

[2. Neuerungen und Veränderungen in der DPA 2](#_Toc86395852)

[2.1. Geltung der DPA 2](#_Toc86395853)

[2.2. EU-Standardvertragsklauseln 2](#_Toc86395854)

[2.3. Verarbeitung von personenbezogenen Daten 3](#_Toc86395855)

[2.4. Kategorien von Daten 3](#_Toc86395856)

[2.5. Telemetrie und Diagnosedaten 4](#_Toc86395857)

[2.6. Produkte und Services 4](#_Toc86395858)

# Einleitung

Am 15. September veröffentlichte Microsoft neue DPAs als AGBs zu ihren verschiedenen Vertragsarten, wie dem Enterprise Agreement.[[1]](#footnote-1) Die deutsche Version der DPA wurde etwas später veröffentlicht, so dass zum 27. September 2021 die DPA in 35 verschieden Sprachen zur Verfügung steht. Bei der nun vorliegenden DPA handelt es sich um eine der größten Änderung seit Bestehen der DPA. Diese vorliegende DPA vom September 2021 ersetzt die alte Version aus Dezember 2020.

Die neue DPA von September 2021 gilt jedoch zunächst nur für die Vertragsverbindungen, die im September 2021 neue Verträge abgeschlossen haben, die eine Zusatzvereinbarung haben, dass immer die aktuellen Verträge gelten oder die im Rahmen einer Anpassung der Verträge mit Microsoft oder auch dem CSP mit Microsoft.

Die nun vorliegenden DPA haben das Ziel sowohl die neuen EU Standardvertragsklauseln vom 04.06.2021 in das Microsoft Vertragskonstrukt zu implementieren und die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zu Schrems, sowie Hinweise und Äußerungen der Datenschutzbehörden umzusetzen.

Weiterhin ist anzumerken, dass die DPA auch diesmal aus Sicht Microsoft Corp also aus Sicht der USA verfasst und geschrieben wurde.

# Neuerungen und Veränderungen in der DPA

## Geltung der DPA

Der Umfang und die Geltung der **DPA wurde wie folgt angepasst**:

„*Die DPA-Bestimmungen gelten für alle Produkte und Services mit Ausnahme der in diesem Abschnitt beschriebenen Fälle.*

*Die DPA-Bestimmungen gelten nicht für Produkte, die oder soweit sie in den* ***Produktbestimmungen ausdrücklich als ausgeschlossen gekennzeichnet*** *werden, die den Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen in den jeweiligen produktspezifischen Bedingungen unterliegen.*

***Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die DPA-Bestimmungen nur für die Verarbeitung von Daten in Umgebungen gelten, die von Microsoft und den Unterauftragsverarbeitern von Microsoft kontrolliert werden. Dies umfasst Daten, die von Produkten und Services an Microsoft gesendet werden, jedoch keine Daten, die in den Räumlichkeiten des Kunden oder in vom Kunden ausgewählten Betriebsumgebungen von Drittanbietern verbleiben.***

*Für Zusätzliche Professional Services geht Microsoft nur die Verpflichtungen im Abschnitt „Zusätzliche Professional Services“ unten ein.“*

**Änderungen sind fett markiert.**

Dazu neu wurden nun auch **die Previews** geregelt:

*„Previews werden unter Umständen weniger oder andere Datenschutz- und Sicherheitsmaßnahmen vorsehen als dies normalerweise bei Produkten und Services der Fall ist. Wenn nicht anders angegeben, sollte der Kunde Preview-Versionen nicht zur Verarbeitung personenbezogener Daten oder anderer Daten verwenden, die gesetzlichen oder regulatorischen Compliance-Anforderungen unterliegen. Die folgenden Bestimmungen in diesem DPA gelten nicht für Preview-Versionen von Produkten: Verarbeitung personenbezogener Daten; DSGVO, Datensicherheit und HIPAA Business Associate. Für Professional Services gilt, dass die Angebote, die als Previews oder Limited Release bezeichnet werden, nur die Bedingungen der Zusätzlichen Professional Services erfüllen.“*

**Änderung im gesamten Dokument**

In der vorliegenden DPA wurden die Begriffe der Onlinedienste gestrichen und man bezieht sich nun generell nur noch auf Produkte und Services. Damit wurde der Geltungsbereich der DPA erweitert auf alle Produkte und Services.

## EU-Standardvertragsklauseln

Die DPA aus September 2021 verweist nun sowohl auf die alten EU-Standardvertragsklauseln aus dem Jahr 2010[[2]](#footnote-2), als nun auch auf die EU-Standardvertagsklauseln zwischen Microsoft Irland und Microsoft Corp. USA mit dem Hinweis „Standardvertagsklauseln von 2021“[[3]](#footnote-3). Letztere sind nicht mehr im Anhang der DPA zu finden sondern nur im Microsoft Trust Center.[[4]](#footnote-4)

**Standardvertragsklauseln von 2021**

Die neuen EU-Standardvertragsklauseln gelten zwischen Microsoft Irland und Microsoft Corp. und wurden im Trust Center zur Verfügung gestellt. Verträge zwischen dem Kunden und Microsoft werden von je her in Europa mit Microsoft Irland geschlossen, so dass in diesem Verhältnis kein Datentransfer in ein unsicheres Drittland erfolgt.

Die neuen Standardvertragsklauseln werden benötigt, um den Transfer von personenbezogenen Daten der Kunden von Microsoft Irland zu Microsoft Corp. USA auf eine Rechtsgrundlage zum Transfer zustellen. Als Rechtsgrundlage werden die legitimen Geschäftszwecke in der DPA also den AGBs genannt und damit gilt eine Rechtsgrundlage nach Art 6. Abs. 1 lit. b DSGVO für diese Verarbeitung.

**Kennzeichnung in der DPA**

„Standardvertragsklauseln von 2010“ -> alte EU Standardvertragsklauseln

„Standardvertragsklauseln von 2021“ -> neue EU Standardvertragsklauseln vom 04.06.2021

**Erklärung in der DPA**

„Standardvertragsklauseln von 2021“ bezeichnet die Standarddatenschutzklauseln (Auftragsverarbeiter‐zu‐Auftragsverarbeiter‐Modul)   
zwischen  Microsoft Ireland Operations Limited und Microsoft Corporation für die Übermittlung personenbezogener Daten von Auftragsverarbeitern im EWR  an Auftragsverarbeiter, die in Drittländern ansässig sind, die kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten, wie in Artikel 46 der DSGVO  beschrieben und von der Europäischen Kommission mit Beschluss 2021/914/EG vom 4. Juni 2021 genehmigt.

## Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden in den Produkten und Services von Microsoft verarbeitet (a) **Kundendaten**, (b) **Professional Services‐Daten** oder (c) von **Microsoft generierten, abgeleiteten oder gesammelten Daten erhoben, einschließlich Daten, die an Microsoft als Ergebnis der Nutzung dienstbasierter Funktionen durch einen Kunden gesendet werden oder die von Microsoft von lokal installierter Software bezogen** wurden.

Ebenso erklärt Microsoft neu auch deutlich, dass pseudonymisierte Daten personenbezogene Daten bleiben. Diese können in Professional Services enthalten sein, die früheren Telemetrie- und Diagnosedaten, die nun in die Professional Service Daten enthalten sind und nicht einzeln ausgewiesen werden.

Dementsprechend setzt Microsoft noch einmal die Rollen klar und weg von einer gemeinsamen Verantwortung zu einer klassischen Auftragsdatenverarbeitung zwischen dem Kunden und Microsoft:

„*Soweit Microsoft Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter personenbezogener Daten ist, die der DSGVO unterliegen, regeln die DSGVO-Bestimmungen in Anlage 2 die Verarbeitung. Die Parteien vereinbaren außerdem die folgenden Bestimmungen in diesem Unterabschnitt („Verarbeitung personenbezogener Daten; DSGVO“):*“

„[…] *In allen Fällen, in denen die DSGVO gilt und der Kunde der Auftragsverarbeiter ist, sichert der Kunde Microsoft zu, dass die Weisungen des Kunden einschließlich der Benennung von Microsoft zum Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter vom jeweiligen Verantwortlichen autorisiert wurden.“*

## Kategorien von Daten

Die größte Änderung in diesem Abschnitt stellt das Entfernen des Begriffes Diagnosedaten da und die Ausformulierung dieser (fett markiert).

„*Zu den Arten von personenbezogenen Daten, die von Microsoft bei der Bereitstellung des Onlinediensts der Produkte und Services verarbeitet werden, gehören: (i) Personenbezogene Daten, die der Kunde in die Kundendaten und Professional*

*Services‐Daten aufnehmen möchte; und (ii)* ***diejenigen, die ausdrücklich in Artikel 4 DSGVO ausdrücklich genannten personenbezogenen genannt sind, die von Microsoft generiert, abgeleitet oder gesammelt werden können, einschließlich Daten, die möglicherweise in Diagnosedaten oder dienstgenerierten Daten enthalten sind. Aufgrund der Nutzung dienstbasierter Funktionen durch einen Kunden an Microsoft gesendet oder von Microsoft aus lokal installierter Software bezogen werden****. Bei den Arten von personenbezogenen Daten, die der Kunde in die Kundendaten und Professional Services‐Daten aufnehmen möchte, kann es sich um alle Kategorien von personenbezogenen Daten handeln, die in Aufzeichnungen genannt werden, die vom Kunden als Verantwortlicher gemäß Artikel 30 DSGVO handelnd gepflegt werden, einschließlich der in Anhang 1 zu Anlage 2 (Standardvertragsklauseln (Auftragsverarbeiter) des DPA)Anhang B aufgeführten Kategorien personenbezogener Daten.*“

Zusammenfassend bleiben die Kategorien von Daten im Vergleich zur DPA

## Telemetrie und Diagnosedaten

Seit dem Urteil Schrems I wurden die DPAs im Hinblick auf Telemetrie und Diagnosedaten immer wieder geändert. So verschwand in den DPA Dezember 2020 das Wort Telemetrie und es wurde neben erweiterten Begriffsbestimmungen auch eine Grafik aufgezeigt, die die Verarbeitung von personenbezogenen Daten deutlicher darstellen sollte.

Diese Grafik und auch der Begriff der Diagnosedaten wurde in der nun vorliegenden DPA fast gänzlich entfernt. Dazu wurde auch der Begriff der Supportdaten gestrichen.

Alles heißt nun:

„**Microsoft generierten, abgeleiteten oder gesammelten Daten erhoben, einschließlich Daten, die an Microsoft als Ergebnis der Nutzung dienstbasierter Funktionen durch einen Kunden gesendet werden oder die von Microsoft von lokal installierter Software bezogen“**

Diese können in Professional Services enthalten sein, die früheren Telemetrie- und Diagnosedaten, die nun in die Professional Service Daten enthalten sind und nicht einzeln ausgewiesen werden. Dazu kommt nun auch die Beschreibung Microsoft generierten, abgeleiteten oder gesammelten Daten erhoben, einschließlich Daten, die an Microsoft als Ergebnis der Nutzung dienstbasierter Funktionen durch einen Kunden gesendet werden oder die von Microsoft von lokal installierter Software bezogen (Telemetrie und Diagnosedaten).

1. Download über aka.ms/DPA. [↑](#footnote-ref-1)
2. abrufbar in Anhang 1 der DPA. [↑](#footnote-ref-2)
3. abrufbar im Microsoft Trust Center <https://www.microsoft.com/de-de/trust-center>. [↑](#footnote-ref-3)
4. abrufbar im Microsoft Trust Center <https://www.microsoft.com/de-de/trust-center>. [↑](#footnote-ref-4)